

**Satzung des Vereins**  
**Freunde des Staufer-Gymnasiums Pfullendorf**

**§1**

**Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Staufer-Gymnasiums Pfullendorf e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Pfullendorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er stellt sich zur Aufgabe, die Erziehung und Ausbildung der Schüler des Staufer-Gymnasiums Pfullendorf zu fördern, insbesondere durch Unterstützung bei schulischen und kulturellen Veranstaltungen, sowie von Anschaffungen, die seitens des Schulträgers nicht vorgenommen werden müssen oder können.
3. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig und stiftungsweise. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Sofern aus Stiftungen des Vereins Sachen erworben werden, fallen diese, falls das Eigentum des Vereins nicht für sich vorgehalten wird, in das Eigentum des Schulträgers, verbleiben aber beim Staufer-Gymnasium Pfullendorf.
4. Etwaige Gewinne dürfen ebenso wie eingehende Spenden und sonstiges Vereinsvermögen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Außer Aufwendungsersatz werden auch keine sonstigen Zuwendungen gewährt. Im Falle eines Austritts ist eine Rückgewähr von Spenden oder freiwilligen Beiträgen ausgeschlossen.

5. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins. Hierunter fallen auch solche aus Haftung für Tätigkeit im Auftrage des Vereins.

**§2**

**Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen angehören. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Betroffene die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

2. Für Mitgliedschaft im Verein wird ein Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe in der Geschäftsordnung festgelegt wird. Darüber hinaus sind freiwillige Spenden möglich, die auch zweckgebunden gegeben werden können.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Ausschluss. Ferner ist der Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist schriftlich möglich.

Ausschluss ist durch Vorstandsbeschluss möglich, wenn grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen oder ehrenrührige Strafen vorliegen. Gegen derartige Entscheidungen kann der Betroffene die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

### §3

#### **Organe des Vereins sind: Vorstand und Mitgliederversammlung**

##### 1. Die Mitgliederversammlung

- 1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich per E-Mail einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail Adresse angegeben haben werden per Brief eingeladen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- 1.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese wenigstens 3 Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Nennung der Gründe schriftlich beantragen.
- 1.3 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
  - b) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Schatzmeisters
  - c) Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - d) Die Entlastung des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
  - e) Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden
  - f) Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - h) Entscheidung über Beschwerden gegen Vorstandsbeschlüsse
  - i) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Vereinsauflösung

## 2. Vorstand

Vorstand können alle natürlichen Personen werden, die Mitglied des Vereins und voll geschäftsfähig sind.

- 2.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens 3, höchstens 8 weiteren Beisitzern.

Personen, die in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zur Schule oder dem Schulträger stehen, können weder zum Vorsitzenden noch zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

- 2.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden, bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden noch zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Es gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

- 2.3. Über die Zusammenkünfte des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden, bzw. seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen ist.

- 2.4. Der Vorstand tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung muss ferner erfolgen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

- 2.5. Solange keine Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Vorstandsmitgliedern geführt.

- 2.6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Anschaffung und Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie Beschlussfassung über die Verwendung desselben.
- b) Er entsendet bei Bedarf aus seinem Kreis einen Vertreter zu den Sitzungen des Elternbeirates, der Schülermitverwaltung und der Lehrerversammlung.
- c) Wahrung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.

## 3. Der Vorsitzende

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende leiten die Geschäfte des Vereins und vertreten ihn gerichtlich, wie außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Als interne Geschäftsordnung wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden tätig wird. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

## §4

### **Auflösung des Vereins**

Wird der Verein aufgelöst, so ist sein etwaiges Vermögen steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieser Satzung zuzuführen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Soweit diese Satzung nichts Näheres bestimmt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges unanfechtbar. Sollten einzelne Bestimmungen oder Vorschriften dieser Satzung nicht mit den geltenden Gesetzen übereinstimmen, so treten automatisch diese an ihre Stelle. Die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 07. November 1976 beschlossen.

Neufassung gültig ab 12. Juli 2021.

(gem. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 12. Juli 2021).

Pfullendorf, 26. Juli 2021

---

Christoph Ochsenfahrt (1. Vorsitzender)

---

Rainer Hummel (2. Vorsitzender)